

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine

(2002/C 227 E/22)

KOM(2002) 294 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 ⁽²⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine ein; davon ausgenommen wurde ein bulgarischer ausführender Hersteller, da die Kommission ein Verpflichtungsangebot des betreffenden Unternehmens angenommen hatte.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung unter anderem in Litauen unterbreitete das Unternehmen Joint Stock Company Achema mit Sitz in Litauen ein annehmbares Verpflichtungsangebot; dies geschah zwar vor der Veröffentlichung der endgültigen Feststellungen, aber in einem Stadium, in dem die Annahme dieses Verpflichtungsangebots aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen der endgültigen Verordnung nicht mehr berücksichtigt werden konnte.
- (3) Mit Beschluss . . . nahm die Kommission das Verpflichtungsangebot von Joint Stock Company Achema an. Die Gründe für die Annahme dieses Verpflichtungsangebots sind in dem genannten Beschluss dargelegt. Der Rat erkennt an, dass die angebotene Verpflichtung in der geänderten Form die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet und die Gefahr einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte mit anderen Waren deutlich begrenzt.
- (4) In Anbetracht der Annahme des Verpflichtungsangebots muss die Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 erhält die Reihe betreffend Litauen folgende Fassung:

Ursprungsland	Hergestellt von	Endgültiger Antidumpingzoll (Euro pro Tonne)	TARIC-Zusatzcode
Litauen	allen Unternehmen	10,05	A999

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 1.

Artikel 2

Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates erhält folgende Fassung:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Bulgarien	Chimco AD, Shose az Mezdra, 3037 Vratza	A272
Litauen	Joint Stock Company Achema, Taurostos 26, 5005 Jonava	A375

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
